

18.10.2023

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht

A Problem und Regelungsbedarf

Seit vielen Jahren wurden Wege gesucht, die komplizierten und verschachtelten Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) zu vereinheitlichen und zukunftsgerecht zu kodifizieren. Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der Sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des SER aufgehoben und das SGB XIV wird gleichzeitig die alleinige anspruch- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung.

Mit dieser Reform der Sozialen Entschädigung werden die Entschädigungszahlungen wesentlich erhöht. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrigschwelligen Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen können. Erstmals sollen Opfer von psychischer Gewalt (z. B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Gesamtreform sind ab 1. Januar 2021 die Waisenrenten und die Bestattungskosten erhöht, die Leistungen für Überführungen verbessert und alle Opfer von Gewalttaten in Deutschland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, gleichbehandelt worden.

Das neue Recht soll einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden. Die anwenderfreundliche Ausrichtung des SGB XIV soll auch bei einem aus demografischen Gründen kleiner werdenden Berechtigtenkreis, insbesondere wegen des Rückgangs der Zahl der Kriegsoffer, eine hohe Qualität bei der Durchführung des SER sichern.

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf Landesebene umzusetzen, wobei sowohl eine Bestimmung der Durchführungsverantwortung durch Behörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, als auch in der Folge eine Regelung über einen hierfür zu gewährenden Kostenausgleich erfolgen muss.

Gleichzeitig sind in diesem Zusammenhang auch bereits bestehende landesrechtliche Regelungen anzupassen.

B Lösung

Im Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen - AG SGB XIV NW; Artikel 1) wird bestimmt, welche Stelle in Ausführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Entsprechend den mit dem Vollzug des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts seit der Auflösung der früheren Versorgungsverwaltung zum 1. Januar 2008 durch § 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.482) gemachten Erfahrungen, ist eine Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sachgerecht. Die Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Um zukünftig eine zentrale Aufgabenwahrnehmung für alle Aufgaben, die sich aus dem SGB XIV ergeben, zu erreichen, sollen die bisher gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (GV. NRW. S. 595) bei der Bezirksregierung Münster verorteten Aufgaben zur Regressierung von Leistungen nach § 81a Bundesversorgungsgesetz (BVG) zukünftig ebenfalls von den beiden Landschaftsverbänden wahrgenommen werden.

Von einer Befristung wird in Anwendung von § 39 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen abgesehen, da es sich bei den vorgesehenen Regelungen lediglich um Delegationsvorschriften im Umsetzung von Bundesrecht handelt.

Mit den Artikeln 2, 4 und 5 werden notwendige Folgeänderungen am Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.482), an der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (GV. NRW. S. 595) sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (GV. NRW. S. 740) vorgenommen.

Mit Artikel 3 (Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 1. November 1987 GV. NW. 1987 S. 401) wird die Zuständigkeitszuweisung für die bisherigen Aufgaben der Kriegsofferfürsorge aufgehoben. Die Leistungen und Aufgaben der bisherigen Kriegsofferfürsorge wurden als Teilhabeleistungen und besondere Leistungen im Einzelfall vom Bundesgesetzgeber im SGB XIV mit den übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung zusammengeführt. Die Zuständigkeitszuweisung für das SGB XIV erfolgt ab 2024 ausschließlich über die Regelungen in Artikel 1.

Mit den Artikeln 6 (Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige vom 2. Oktober 2014, GV. NRW. S. 625) und 7 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014, GV. NRW. S. 656) werden die Änderungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge auch für die im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Aufgaben nachvollzogen.

Mit Artikel 8 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, GV. NW. S. 657) wird die Aufgabenübertragung aus Artikel 1 in der Landschaftsverbandsordnung nachvollzogen.

Mit Inkrafttreten des überwiegenden Teils des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in §§ 60-64 des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben. Die bisherige in § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG) vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136) geregelte örtliche Zuständigkeitsregelung für die Durchführung dieser Aufgaben sowie die Aufgabenübertragung der §§ 56 bis 58 IfSG wird daher in Artikel 9 aufgehoben. Die Regelungen der §§ 60ff. Infektionsschutzgesetz treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 10 enthält Regelungen zum Belastungsausgleich der sich durch dieses Gesetz ergebenden Be- und Entlastungen der Landschaftsverbände.

Artikel 11 konkretisiert die Regelungen eines etwaigen Ausgleichs möglicher Belastungen, die in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen.

Art. 12 und 13 treffen Regelungen zu den Fristen für eine mögliche verfassungsgerichtliche Überprüfung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG) bzw. des Änderungsgesetzes zum Wohn- und Teilhabegesetz vom 13. April 2022.

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Auf Grund der Kostentragungsverantwortung des Landes für mehrere Leistungsbereiche des SGB XIV werden folgende Belastungen für den Landeshaushalt ab dem Jahr 2024 erwartet:

a.) Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten:

Die Länder tragen die Ausgaben für Geldleistungen zu 60 Prozent, der Bund zu 40 Prozent. Die Ausgaben für Sachleistungen tragen die Länder in voller Höhe. Der Bund trägt die Kosten für Fälle mit Auslandsbezug sowie für den Fall, dass eine Schädigung auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist (§§ 133 ff. SGB XIV). Für Leistungen nach dem derzeit noch geltenden Opferentschädigungsgesetz sind aktuell (2023) Ausgabemittel in Höhe von 113 Millionen Euro im Landeshaushalt vorgesehen. In den Jahren ab 2024 ist mit einem nicht unerheblichen Anstieg der Leistungsausgaben zu rechnen, da sich die einzelnen Entschädigungszahlungen deutlich erhöhen und erwartet wird, dass sich viele

Berechtigte eine Abfindung in Höhe der Summe von 5 Jahresentschädigungszahlungen auszahlen lassen werden.

b.) Entschädigungsleistungen für Opfer von Impfschäden:

Die Länder tragen die Leistungsausgaben für Impfschäden in voller Höhe. Die bisherigen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 23 Millionen Euro jährlich für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden sich ebenfalls auf Grund der Änderungen im Leistungsrecht erhöhen.

c.) Verdienstauffallentschädigungen nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz:

Die Länder tragen die Verdienstauffallentschädigungen in voller Höhe und sind Teil der Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Infolge der Corona-Pandemie sind die Ausgaben für Leistungen nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a IfSG sprunghaft angestiegen und wurden bisher über den Rettungsschirm des Landes finanziert. Für die Jahre ab 2024 wird auf Grund der zweijährigen Antragsfrist sowie weiterhin hoher Antragsingangszahlen mit einem Mittelbedarf von rund 50 Millionen Euro (für 2024) sowie 10 Millionen Euro (für das Jahr 2025) gerechnet.

d.) Entschädigungsleistungen für die Opfer beider Weltkriege sowie Zivildienstleistende:

Die Ausgaben werden im Rahmen einer pauschalierten Abrechnungslösung zunächst weiter in voller Höhe vom Bund getragen. Es fallen folglich bis auf Weiteres wie bisher keine Ausgaben im Landeshaushalt an.

e.) Sonderleistung für Bestandsfälle nach Artikel 1 § 4

Für die in Artikel 1 § 4 Absatz 2 geplante Sonderleistung für die Bestandsfälle zum 31. Dezember 2023, die nicht in neues Recht nach SGB XIV wechseln, wird mit einem Gesamtbedarf von ca. 100.000 Euro für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten gerechnet.

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich folgende weitere Belastungen für den Landeshaushalt:

- Ausgaben im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes nach Artikel 10 i.H.v. 27,71 Millionen Euro (2024) bzw. 24,16 Millionen Euro (2025) und 20,71 Millionen Euro (ab 2026).
- Personalausgaben für die Weiterführung der Gestellung der Tarifbeschäftigten (§ 2 Absatz 2) in Höhe von derzeit rund 3 Millionen Euro jährlich.
- Ausgaben für die unverändert durch das Land zu tragenden Beweis- und Gerichtskosten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens i.H.v. rund 2 Millionen Euro jährlich (§ 8).
- Ausgaben für die Erstattung von Verwaltungskosten an die Sozialversicherungsträger (§§ 60 f. sowie 80 f. SGB XIV) i.H.v. rund 1,4 Millionen Euro.
- Ausgaben für den Anteil des Landes an den Betriebskosten des im Bereich des SGB XIV eingesetzten IT-Fachverfahrens in Höhe von 1 Millionen Euro jährlich sowie Ausgaben für die Entwicklung etwaiger neuer Verfahren in derzeit nicht abschätzbarer Höhe.

Dem entgegen stehen folgende zu erwartende Entlastungen des Landeshaushalts:

- Wegfall des bisherigen Belastungsausgleichs für das Soziale Entschädigungsrecht gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen i.H.v. zuletzt rund 13,4 Millionen Euro (siehe S.1 der Anlage1 ‚Darstellung der angenommenen Be- und Entlastungen‘)
- Umgang mit den insgesamt 8 (Plan-)Stellen nebst Ausgabemitteln, die infolge des Wechsels der Bearbeitung der Regressaufgaben nach § 81a BVG von der

Bezirksregierung Münster auf die Landschaftsverbände zur Durchführung dieser Aufgabe bei der Bezirksregierung nicht mehr benötigt werden.

Aus den übrigen Artikeln entstehen keine Kostenfolgen für den Landeshaushalt.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, die Beauftragte für den Opferschutz, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit sowie die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Zu Artikel 1:

Der Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes ist für die neuen Aufgaben nach dem SGB XIV durch Übertragung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände durch dieses Gesetz grundsätzlich eröffnet. Die konkrete Höhe der neu entstehenden Aufwände durch die Aufgabenübertragung kann sowohl auf Grund wesentlicher zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch ausstehender Rahmenregelungen durch den Bund (drei ausstehende Rechtsverordnungen zum Berufsschadensausgleich, zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen und zur örtlichen Zuständigkeit bei Auslandsfällen) als auch durch wesentliche Veränderungen des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie des Leistungskatalogs im SGB XIV im Vergleich zum bisherigen Recht lediglich äußerst grob und nicht vollständig abgesehen werden.

Auf Grund der umfangreichen Änderungen im Leistungsrecht, die sich wegen erweiterter Tatbestände auch auf die Durchführung der Aufgaben auswirken, besteht mit den Landschaftsverbänden Einvernehmen, dass eine mittel- bis langfristig belastbare Aussage zu den Durchführungskosten eine unabhängige gutachterliche Untersuchung voraussetzt, wie sie bereits mehrfach für das aktuelle Recht erfolgt ist. Ein solches Gutachten kann erst nach Inkrafttreten der Regelungen und Sammlung von Praxiserfahrung mit dem neuen Recht erstellt werden. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem aktuellen Recht steht jedoch nicht in Frage, dass sich durch die Aufgabenübertragung eine Überschreitung der wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes ergeben wird. Deshalb ist im Gesetzentwurf vorgesehen, die Belastungen der Landschaftsverbände in den Jahren ab 2024 über einen überwiegend fortgeschriebenen, jedoch um wesentliche Punkte ergänzten vorläufigen Belastungsausgleich auszugleichen (Artikel 10).

Die Zusammensetzung des vorläufigen Belastungsausgleichs für die Jahre ab 2024 ergibt sich aus der beigefügten Kostenannahme sowie der Begründung zu Artikel 10 § 1 des Gesetzentwurfs. Zur Ermittlung der Höhe eines den tatsächlichen Aufwänden entsprechenden Belastungsausgleiches wird mit geplantem Stichtag der Datenerhebung 1. Januar 2027 eine erstmalige Überprüfung der bei den Landschaftsverbänden durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwendungen im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung sowie ggfls. eine einmalige rückwirkende Anpassung vorgenommen. Im Anschluss an diese erste Ermittlung ist im Abstand von jeweils drei Jahren eine regelmäßige Überprüfung und ggfls. weitere

Anpassung des Belastungsausgleichs gemäß Konnexitätsausführungsgesetz vorgesehen (Artikel 10 § 2).

Für die Jahre ab 2024 wird der auf Grund der bisherigen Aufgabenübertragung nach dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht der Sozialen Entschädigung gewährte Belastungsausgleich um folgende Bestandteile ergänzt:

- Pauschale für die bereits abschätzbare inhaltliche Verkomplizierung und damit die Erhöhung des zeitlichen Aufwands der SGB XIV-Verfahren in der Sachbearbeitung sowie Berücksichtigung eines erwarteten erheblichen Anstiegs der Fallzahlen,
- Übernahme der Regressaufgaben nach § 81a BVG (für das alte Recht) von der Bezirksregierung Münster,
- einmalige Aufwendungen für die Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV als neue Leistungsart,
- Einführungsprojekte zum SGB XIV sowie
- Pauschale für coronabedingte Sonderaufwände im Kontext der Verdienstausschüttungen nach §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz.

Zu Artikel 2:

Der bisher im Rahmen des § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts gezahlte Belastungsausgleich fällt an dieser Stelle zukünftig weg.

Zu Artikel 3:

Die bislang anteilig durch die beiden Landschaftsverbände im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge mit eigenen Finanzmitteln getragenen Aufwände entfallen durch die Aufhebung des Gesetzes und die neu gestaltete Finanzierungsstruktur im SGB XIV. Die bisher von den Landschaftsverbänden mit eigenen Haushaltsmitteln finanzierten Fürsorgeleistungen für die Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und weiteren Gesetzen in der Kostenträgerschaft des Bundes werden als Teilhabeleistungen künftig vollständig durch den Bund getragen. Im Jahr 2021 betragen diese Aufwendungen beider Landschaftsverbände insgesamt rund 13,5 Millionen Euro. Zusätzlich fallen die bisher durch die Landschaftsverbände selbst zu tragenden Personalkosten für diese Aufgabe in Höhe von derzeit rund 4,8 Millionen Euro künftig weg. Da diese Verwaltungstätigkeiten bei den Landschaftsverbänden erhalten bleiben und ab 2024 eine Kostenerstattung der für die im (den Aufgaben der Fürsorgeleistungen nachfolgenden) Teilhabebereich eingesetzten Beschäftigten im Rahmen des Belastungsausgleichs erfolgt, ergibt sich eine zu berücksichtigende Entlastung der Landschaftsverbände im Sinne des § 3 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz von 4,8 Millionen Euro.

Zu Artikel 5:

Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Landschaftsverbände zukünftig die Möglichkeit, Vollstreckungen nach § 66 SGB X durchzuführen, soweit sie in eigener Angelegenheit handeln. Da bisher in diesen Fällen andere Behörden für diese Aufgaben beauftragt werden mussten, entfallen die Kosten ggfls. durch die eigenständige Aufgabenerledigung. Auf Grund der vorgesehenen optionalen Regelung, ist diese nicht konnexitätsrelevant.

Zu Artikeln 6 und 7:

Es ergeben sich finanzielle Entlastungen für die Haushalte der Landschaftsverbände, da die Erbringung von Pflegegeld für Berechtigte der Kriegsopferfürsorge zukünftig nicht mehr in den Aufgabenkreis der Landschaftsverbände fällt. Im Jahr 2022 betragen die aus eigenen Finanzmitteln geleisteten Aufwendungen sowie die für die Durchführung benötigten Personalaufwände für beide Landschaftsverbände insgesamt 292.535 Euro.

Zu Artikeln 4, 8, und 9:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Zu Artikel 10:

Enthalten sind die Regelungen zum Belastungsausgleich, welche zukünftige Zahlungen an die Landschaftsverbände begründen. Als Ausgleich erhalten die Landschaftsverbände bis zur Evaluierung der tatsächlichen Aufwände eine Zahlung i.H.v. 27,71 Millionen Euro (2024) bzw. 24,16 Millionen Euro (2025) und 20,71 Millionen Euro (ab 2026). Die Kostenfolgenannahme, die dem Belastungsausgleich zu Grunde liegt, ist diesem Gesetzentwurf als Anlage 1 beigelegt.

Zu Artikel 11:

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für Betroffene werden sich durch das Inkrafttreten des SGB XIV höhere Leistungen als nach der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die unterschiedlichen Folgen für Menschen mit und ohne Behinderungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) wurden beachtet.

Den Belangen von Menschen mit Behinderungen wird durch die im SGB XIV vorgesehenen immateriellen und materiellen Hilfen, z. B. für Gewaltopfer, Rechnung getragen. Partizipative Belange von Menschen mit Behinderungen können besser und individueller berücksichtigt werden als dies die aktuelle Rechtslage ermöglicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderungen ein stärkeres Bedürfnis nach gesellschaftlichem und staatlichen Schutz haben können, wenn sie Opfer psychischer oder physischer Gewalt werden.

Insbesondere durch die nunmehr gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Schnellen Hilfen erhalten Menschen mit Behinderungen eine auf sie zugeschnittene, individuelle Unterstützung.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Rechte und Belange von Menschen mit Behinderungen insgesamt deutlich gestärkt.

K Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Durchführung des
Sozialen Entschädigungsrechts in
Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch
und zur Änderung verschiedener
Landesausführungsgesetze im
Sozialrecht**

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung
des Sozialgesetzbuches Vierzehntes
Buch - Soziale Entschädigung -
(Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch
XIV Nordrhein-Westfalen -
AG SGB XIV NRW)**

**§ 1
Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Behörden nach § 112 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SGB XIV, sind in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XIV ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der antragstellenden Person nicht feststeht.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist ebenfalls örtlich zuständig in Fällen der §§ 23 und 24 SGB XIV, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

§ 2

Fortgeltung vorheriger Regelungen

(1) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind auch weiterhin für die Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I. S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 21. Juni 2023 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 165 I S. 2328) geändert worden ist sowie dessen Nebengesetzen zuständig, soweit Sachverhalte betroffen sind, die materiell-rechtlich nach den vorgelenden gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden sind.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind insbesondere zuständig für die Geltendmachung der in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche sowie der in den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, enthaltenen Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung stehenden zivilrechtlichen Ansprüche sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes ergeben.

(3) Örtlich zuständig für die Erbringung von Leistungen, die den Verwaltungsbehörden des Landes nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, obliegen, ist der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(5) Die bei den Landschaftsverbänden im Rahmen von § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, eingesetzten und diesen vom Land gestellten Beschäftigten sind zukünftig für die Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig.

§ 3

Verdienstausfallentschädigungen

Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist.

§ 4

Konkurrenz von Ansprüchen

(1) Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 7 des SGB XIV haben.

(2) Ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen haben Personen, für die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ein Besitzstand nach Kapitel 23 des SGB XIV festgestellt worden ist, solange sie ihr Wahlrecht zum Zwecke der Neufeststellung des Anspruchs nach dem SGB XIV nicht ausüben.

Die zum Ablauf des 31. Dezember 2023 von den Trägern der Kriegsopferfürsorge erbrachten Leistungen erbringt der Träger der Sozialen Entschädigung in unveränderter Höhe für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des SGB XIV weiter.

§ 5 Informationstechnik

(1) Die Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung der landesweiten IT-Fachverfahren für das Soziale Entschädigungsrecht nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

(2) Das Land gewährt den Landschaftsverbänden die kostenfreie Nutzung der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz eingesetzten IT-Verfahren oder erstattet den Landschaftsverbänden die hierfür entstehenden Aufwände. Zudem trägt das Land die notwendigen Kosten für die Entwicklung etwaiger neuer Verfahren sowie für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung bestehender und etwaiger neu entwickelter Verfahren. Die Bezirksregierung Münster ist weiterhin für die Steuerung der landesweit eingesetzten IT-Verfahren zuständig.

(3) Das Land trägt die Kosten für die bei den Landschaftsverbänden zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Anspruch genommenen Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand einschließlich der Portokosten sowie der zentralen Scanstelle.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der

Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein könnten.

(2) Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 7 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des SGB XIV erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8 Fachbezogener Sachaufwand

Den Aufwand, der den Landschaftsverbänden durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, trägt das Land unmittelbar.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 3 Aufgaben der Kriegsopferfürsorge

(1) Die den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten übertragenen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Landschaftsverbände übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr; die allgemeine Aufsicht führt das Innenministerium (§ 24 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung).

§ 4
Aufgaben des Sozialen
Entschädigungsrechts
einschließlich der
Kriegsofopferversorgung

(1) Die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsofopferversorgung werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Landschaftsverbände übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Diese kann allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern.

§ 26
Fachbezogener Sachaufwand

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, erhalten die Kreise und kreisfreien Städte einen Pauschalbetrag pro Fall von 56 Euro; als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des Schwerbehindertenrechts. Den fachbezogenen Sachaufwand, der den Landschaftsverbänden im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht, trägt das Land unmittelbar.

2. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(2) Der fachbezogene Sachaufwand gemäß Absatz 1 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Beweiserhebung zu prüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zum Ausgleich des fachbezogenen Sachaufwandes durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (KoFDG)

§ 1

Träger der Kriegsopferfürsorge

Träger der Kriegsopferfürsorge sind die Landschaftsverbände; sie führen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2

Kostenträger

(1) Die Träger der Kriegsopferfürsorge tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach den §§ 25 bis 27i des Bundesversorgungsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen der Bund die Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

§ 3

Beiräte

(1) Bei den Trägern der Kriegsopferfürsorge werden Beiräte gebildet.

(2) Die Beiräte bestehen aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder deren Beauftragten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und vier ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen sozial erfahrene Personen sein; ein Beisitzer soll Kriegsbeschädigte oder Kriegsbeschädigter und einer

Kriegshinterbliebene oder Kriegshinterbliebener, ein weiterer Arbeitnehmer und einer Arbeitgeber sein.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der im Bereich des Trägers der Kriegsopferfürsorge überwiegend vertretenen Verbände der Kriegsopfer, Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit Leistungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

Artikel 4

Aufhebung der ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), wird verordnet:

Die ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Verordnung

über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht – ZustVO SER)

Auf Grund

- § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) und
- § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksregierung Münster ist zuständig für die Geltendmachung der in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung stehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zuständig für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die

sich aus den Leistungen der Kriegsopferversorgung nach §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes ergeben; § 3 dieser Verordnung gilt insoweit entsprechend.

§ 2

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung, die den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung des Landes nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz obliegt, ist vorbehaltlich des § 3 der Landschaftsverband, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleiches gilt für die

- a) Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlungen sowie über die Durchführung von Versehrtenleibesübungen,
- b) Entscheidungen über Kapitalabfindungen (§§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes).

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn

- a) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers zur Zeit der Stellung des Antrages außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
- b) nicht feststeht, ob oder wo der Antragsteller einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- c) die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist.

(3) § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), gelten entsprechend.

§ 3

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung entsprechend den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der

Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist, die den Trägern der Kriegsopferfürsorge des Landes nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Opferentschädigungsgesetz obliegt, ist der sachlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk der Geschädigte oder Hinterbliebene eines Geschädigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn

- a) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten oder Hinterbliebenen eines Geschädigten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
- b) die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist.

(3) Steht nicht fest, ob oder wo der Geschädigte oder Hinterbliebene eines Geschädigten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist örtlich zuständig der Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk sich der Geschädigte oder Hinterbliebene eines Geschädigten tatsächlich aufhält.

§ 4

Die Aufgaben der Produktbetreuung und Qualitätssicherung des landesweiten IT-Fachverfahrens für das Soziale Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung nimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 18. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 609) außer Kraft.

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten nach dem
Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, des § 44 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 und 3 und des § 92 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), von denen § 44 Absatz 2 a Satz 2 Nummer 1 und 3 durch Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1311) und des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. 818) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

§ 2

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden (Versicherungsämter) im Sinne des § 92 Satz 1 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der jeweils geltenden Fassung.

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

(2) Die den Versicherungsämtern der Kreise durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflicht zur Auskunftserteilung in diesen Angelegenheiten werden den kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

(3) Die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben können sie

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Die Aufsicht über die Gemeinden führen die Versicherungsämter und über die Kreise und kreisfreien Städte das für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

(1) Zur amtlichen Beglaubigung nach § 29 Abs. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 4 SGB X sind die Behörden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind die Gemeinden. Die Landschaftsverbände können ebenfalls Vollstreckungen nach § 66 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch durchführen.“

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 66 Abs. 2 SGB X sind die Gemeinden.

§ 9

3. In § 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „das Finanzministerium“ die Wörter „, der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.“ eingefügt.

Zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter im Landesbereich im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium. Die auf den Landesbereich entfallenden Arbeitgebervertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen bestimmt. Entsendende Stellen sind das Finanzministerium und die weiteren zur Entsendung von Arbeitgebervertretern berechtigten Ressorts und Mitgliedsunternehmen im Landesbereich. Die Vorschlagsberechtigung für die weiteren Arbeitgebervertreter und für die Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Versicherten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Bis zum Ende der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode sind das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Bauen und Verkehr, das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Universitätskliniken und die Studentenwerke vorschlagsberechtigt.

Artikel 6
Änderung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Weiterentwicklung des
Landespflegerechtes
und Sicherung einer unterstützenden
Infrastruktur für ältere Menschen,
pflegebedürftige Menschen und deren
Angehörige
(Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-
Westfalen - APG NRW)

§ 11
Allgemeine Grundsätze der Förderung
von Pflegeeinrichtungen

(1) Für Einrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden förderungsfähige Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.

(2) Voraussetzungen für die Förderung sind der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und eine vertragliche Regelung nach § 85 oder § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sie für die Einrichtung anwendbar sind. Zuständige Stellen für diese Feststellungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(4) Werden Förderungen nach Teil 2 dieses Gesetzes gewährt, handelt es sich hierbei um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere auch für die an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen nach § 14.

1. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

(5) Zuständig für die Förderung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge. Die Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben

durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(6) Die der Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen zugrunde gelegten Aufwendungen bedürfen der Ermittlung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach den Grundsätzen des § 10. Die Aufwendungen sind für alle pflegebedürftigen Menschen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(7) Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer Förderung nach diesem Gesetz ist. Der Beschluss nach Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

(8) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach Absatz 7

Satz 1 und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Absatz 6 erforderlich ist. Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

(1) Pflegewohngeld wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Unterstützung der Personen (Anspruchsberechtigte) gewährt, die gemäß § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftig und nach § 43 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind und deren Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Finanzierung der von ihnen ansonsten zu tragenden förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht ausreicht. Hiervon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Der Anspruch auf Zahlung von Pflegewohngeld besteht nur in Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(2) Pflegegeld wird nicht gezahlt, wenn durch Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens die Zahlung der Investitionskosten möglich ist oder wenn die erforderliche Leistung von Dritten oder Trägern anderer Sozialleistungen außerhalb des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Pflegegeld wird nicht gezahlt für Berechtigte, die als Kriegsoffer einen Anspruch auf Gewährung von Versorgung nach § 1 in Verbindung mit § 26c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I. S. 21), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I. S. 538) geändert worden ist, haben oder Leistungen in den Fällen des § 25 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes mittelbar erhalten.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.

(3) Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens erfolgt entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes. Abweichend hiervon sind von dem Einkommen zusätzlich abzusetzen:

1. der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für Personen, die sich am 31. Dezember 2004 in einer stationären Einrichtung befinden, der zusätzliche Barbetrag des § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
3. die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und
4. ein weiterer Selbstbehalt von 50 Euro monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.

Die Gewährung von Pflegegeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10 000 Euro beziehungsweise 15 000 Euro bei nicht getrennt lebenden

Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

(4) Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person, ausgenommen gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften sowie eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, bleiben unberücksichtigt. § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 27h des Bundesversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. § 41 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechend Anwendung.

(5) Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung mit Pflegegeld unberührt. § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Pflegegeld wird nur für pflegebedürftige Menschen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dies gilt nicht, sofern die pflegebedürftige Person nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(7) Pflegegeld ist kein Einkommen der Bewohnerin und des Bewohners im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(8) §§ 91 und 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anwendbar.

(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere festzulegen zum Antragsverfahren, zur Prüfung und Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Dauer und Höhe sowie zum Verfahren zur Änderung der Leistungsgewährung.

Artikel 7
Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Alten- und
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und
nach § 8a SGB XI

Auf Grund des § 14 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der durch Artikel 10 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

Verordnung zur Ausführung des
Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-
Westfalen
und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

§ 16
Verfahren

(1) Pflegewohngeld wird auf Antrag vom zuständigen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge gewährt, in dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Für die Gewährung von Pflegewohngeld für Pflegebedürftige im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Behörde oder der Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in deren oder dessen Bereich die oder der Pflegebedürftige ihren beziehungsweise seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

- (2) Mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person beziehungsweise ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters erfolgt die Antragstellung durch die Trägerin oder den Träger der Einrichtung, mit der ein Vertrag zur Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflegeleistungen gemäß § 1 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) besteht. Eine das weitere Verwaltungsverfahren betreffende Vollmacht wird hierdurch nicht begründet. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Festsetzung nach § 12 vorzulegen. Stellt die Einrichtungsträgerin oder der Einrichtungsträger keinen Antrag, so fügt die pflegebedürftige Person ihrem Antrag auf Pflegewohnungsgewährung die Rechnung der Einrichtungsträgerin oder des Einrichtungsträgers bei, aus der die Summe der von ihr zu übernehmenden Aufwendungen nach § 11 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen hervorgeht.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.
- (3) Der oder die Pflegebedürftige oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sind gegenüber dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Kriegsopferfürsorge nach Absatz 1 zur Mitwirkung verpflichtet. §§ 60, 66 und 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, finden entsprechend Anwendung. Pflegewohnungsgeld kann gegenüber der pflegebedürftigen Person zurückgefordert werden, soweit sie oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter die Zahlung zur Übernahme der ihr ansonsten gesondert berechneten Aufwendungen nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat.
- (4) Pflegewohnungsgeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt zur Übernahme der ansonsten durch die pflegebedürftige Person zu tragenden Aufwendungen nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen. Die pflegebedürftige Person erhält hierüber einen Bescheid, der die Ergebnisse der Anspruchsprüfung sowie Gegenstand,

Grundlage und Höhe der Leistung enthält. Die Trägerin oder der Träger der Pflegeeinrichtung erhält eine Mitteilung über die Höhe der Leistungen.

(5) Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren. § 16 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Liegen keine Anhaltspunkte für ein nur vorläufiges Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen oder für wesentliche Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen vor, wird Pflegewohngeld – bei Fortbestand der Berechtigung – in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Eine vorzeitige Änderung der Bewilligung erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen von Tatsachen oder Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind. Hierzu zählen insbesondere

1. die Vereinbarung neuer Vergütungsregelungen und
2. eine Veränderung der Festsetzung nach § 12.

Sie soll auf Antrag der pflegebedürftigen Person auch erfolgen, wenn die Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mehr als 30 Prozent der monatlichen Bewilligungssumme ausmachen.

(7) §§ 91 und 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anwendbar.

§ 19 Verfahren

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

(1) Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Kurzzeitpflegeeinrichtung seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor

der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag sind das Ergebnis der ermittelten Aufwendungen nach § 12, eine Aufstellung über die Belegungstage und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderberechtigung der Einrichtung beizufügen, soweit sie der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.

(2) Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu stellen. Die Auszahlung des Zuschusses hat bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats zu erfolgen.

§ 22 Verfahren

3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

(1) Die Förderung ist bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen, in dessen Bereich der Nutzer oder die Nutzerin einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag sind das Ergebnis der ermittelten Aufwendungen nach § 12, eine Aufstellung über die Belegungstage und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen zum Nachweis der grundsätzlichen Förderberechtigung der Einrichtung beizufügen.

(2) Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu stellen. Die Auszahlung des Zuschusses hat bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats zu erfolgen.

Artikel 8**Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] übertragenen Aufgaben der Sozialen Entschädigung wahr.“

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)**§ 5
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:

- a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten
1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.
 2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Kriegsopferversorgung (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.
 3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.
 4. Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.

5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

- b) Landschaftliche Kulturpflege
Den Landschaftsverbänden obliegen
 1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
 2. Aufgaben der Denkmalpflege,
 3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
 4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesmedienzentren.
- c) Kommunalwirtschaft
 1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.
 2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegenheitskommune der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindestens fünf Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
 3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.
 4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich

- unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.
5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebietes liegt.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der LVR-Klinik für Orthopädie in Viersen.

(3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.

(6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.

Artikel 9 **Änderung der Infektionsschutz-** **zuständigkeitsverordnung**

Auf Grund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 28b Absatz 1 Satz 10, § 32 Satz 2, § 35 Absatz 3 Satz 3, § 54, § 64 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert, § 28b Absatz 1 Satz 10 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst, § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 35 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst und § 54 durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), wird verordnet:

§ 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136) wird aufgehoben.

Verordnung zur Regelung **von Zuständigkeiten nach dem** **Infektionsschutzgesetz** **(Infektionsschutzzuständigkeits-** **verordnung - ZVO-IfSG)**

§ 8 **Entschädigungen und Versorgung von** **Impfschäden**

(1) Die Landschaftsverbände sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 56 bis 58 IfSG. Das für Soziales zuständige Ministerium kann Einzelheiten zur Ausführung des § 56 IfSG insbesondere im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren landeseinheitlich im Erlasswege regeln.

(2) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung im Sinne der §§ 60 bis 63 Absatz 1 IfSG ist – soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt – der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt zur Zeit der Antragsstellung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 Satz 1 und des § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, sowie § 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes

vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(3) Örtlich zuständig für die Gewährung von Versorgung wegen eines Impfschadens in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012) geändert worden ist, ist der Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk Impfgeschädigte oder deren Hinterbliebene ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Steht nicht fest, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk sich die Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen tatsächlich aufhalten.

Artikel 10
Gesetz zur Regelung des Belastungsaus-
gleichs zum Ausführungsgesetz
Sozialgesetzbuch XIV
Nordrhein-Westfalen
(Belastungsausgleichsgesetz Soziales
Entschädigungsrecht NRW –
BAG AG SGB XIV NRW)

§ 1
Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch das Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entstehen, wird ein finanzieller Ausgleich durch das Land gewährt.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 und der Anlage 1 zu diesem Gesetz beträgt für

1. das Kalenderjahr 2024 insgesamt 27,71 Millionen Euro,
2. das Kalenderjahr 2025 insgesamt 24,16 Millionen Euro und

3. ab dem Kalenderjahr 2026 jährlich 20,71 Millionen Euro.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden vierteljährlich in Teilbeträgen zu je ein Viertel des in Absatz 2 genannten Betrages jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.

§ 2

Evaluation des Belastungsausgleichs

(1) Der Belastungsausgleich nach § 1 ist von dem für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Ermittlung der tatsächlichen Belastungen insbesondere im Hinblick auf die sich aus dem Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen und dem zugrundeliegenden Recht des Bundes ergebenden Aufwände der Höhe nach zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem gezahlten Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 2 rückwirkend für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen anzupassen.

(2) Kostenfolgeabschätzung und Belastungsausgleich sind nach Ablauf von drei Jahren nach der nach Absatz 1 durchgeführten Evaluation zu überprüfen und im Fall von Abweichungen zu dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 anzupassen.

(3) Im Anschluss an die Anpassung nach Absatz 2 ist der Belastungsausgleich alle drei Jahre zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 5 2. Halbsatz des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verteilschlüssel

(1) Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert-Anteil an der Gesamtzahl der Neuanträge und Bestandsfälle des Sozialen

Entschädigungsrechts. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(2) Der Verteilschlüssel wird regelmäßig im Rahmen der Evaluierungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 anhand der Neuanträge und Bestandsfälle zum Stichtag 31. Dezember des der Anpassung vorausgegangenen Jahres neu festgesetzt.

§ 4 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wird ermächtigt

1. Anpassungen des Belastungsausgleichs nach § 2 Absatz 1 bis 3 festzusetzen und
2. den Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2 sowie die dem Verteilschlüssel zu Grunde liegenden Kriterien neu festzulegen.

§ 5 Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 1 Absatz 2 und § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes in den Fällen der §§ 2, 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über die
Evaluation der Kosten zur Umsetzung
des Bundesteilhabegesetzes in
Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation
der Zuständigkeit der Trägerschaft für
die Eingliederungshilfe

§ 1 des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen gemäß § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2017 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage. Ergibt die Überprüfung eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.

Gesetz
über die Evaluation der Kosten zur Um-
setzung des Bundesteilhabegesetzes in
Nordrhein-Westfalen
und zur Evaluation der Zuständigkeit der
Trägerschaft für die Eingliederungshilfe

§ 1

Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führen.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine entsprechende Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes zu erlassen. Die Anpassung der Rechtsverordnung nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

Artikel 12
Änderung des
Landesbetreuungsgesetzes

Dem § 7 Absatz 2 Satz 4 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes
(Landesbetreuungsgesetz - LBtG)

§ 7
Berichts- und Evaluierungspflicht,
Kostenfolgeabschätzung,
Belastungsausgleich

(1) Die Modellprojekte nach § 3a werden wissenschaftlich begleitet und seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgewertet.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium ermittelt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die durch dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen entstehenden Kosten mittels einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung. Dabei sind die Erkenntnisse aus den Modellprojekten nach § 3a zu berücksichtigen. Ergibt die Auswertung des Gutachtens unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird ein entsprechender Belastungsausgleich

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) oder das Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1062), die mit der Behauptung erhoben wird, diese Gesetze verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.“

Artikel 13
Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes

zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 2 geregelt. Bei einer verspäteten Feststellung erfolgt der Belastungsausgleich bezüglich dieses Gesetzes rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich eines etwaigen Belastungsausgleichs. Die Rechtsverordnung nach § 6 Nummer 2 wird in Folge entsprechend angepasst.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 49
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung
von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) außer Kraft.

Dem § 49 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 52 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, gegen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714), die mit der Behauptung erhoben wird, dieses Gesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung aufgrund einer Verletzung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, endet abweichend von § 52 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes am 31. Dezember 2026.“

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970).

(3) Das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit den für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien zum 1. Januar 2023, zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt. Maßstab ist ein Vergleich mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738). Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung, ist das Gesetz so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zukünftig keine konnexitätsrelevante wesentliche Belastung mehr entsteht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Artikel 12 und 13 treten am 30. Dezember 2023 in Kraft.

Anlage 1**Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen der Landschaftsverbände durch den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch****Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Belastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:**

Folgende Belastungen ergeben sich sämtlich durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

1. Grundbetrag für die Weiterführung der bisherigen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts

Der Grundbetrag entspricht dem im Rahmen der letzten Evaluierung des Belastungsausgleichs nach den Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelten Betrag zum Fortschreibungsstand 2023.

Bei der Ermittlung bereits berücksichtigt sind die derzeit durch Landesmittel gesondert finanzierten und gem. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gestellten Tarifbeschäftigten in Höhe von ca. 3 Millionen €, Sachkosten in Höhe von 10.257,66 € je 1,0 VZÄ sowie der pandemieunabhängige Ausgleich für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz.

Geplante Summe des bisherigen Belastungsausgleich für das Jahr 2023 = Grundbetrag:
13,4 Millionen €¹

¹Der Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des SER mit einem Betrag von zuletzt 13,4 Millionen € entfällt ab 2024; dieser Betrag wird aber in der nachfolgenden Berechnung als angenommene Basisbelastung des SGB XIV für die Landschaftsverbände (weiter) zugrunde gelegt und um die im weiteren aufgeführten Positionen ergänzt.

2. Berechnung des zusätzlichen Personalaufwands:

Aufgabe	Mit Aufgabenerledigung beauftragte Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand ²
a) Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall. ³	Laufbahngruppen 1.2,2.1 und 2.2	Entspricht 1:1 dem bisher bei den Landschaftsverbänden eingesetzten Personal im Bereich der Kriegsopferfürsorge.		LVR: LG 2.2 (A 15) x 1 VZÄ = 148.100 € x 1 = 148.100 € LG 2.1 (A 12) x 22 VZÄ = 110.900 € x 22 = 2.439.800 € LG 1.2 (A 8) x 3 VZÄ = 80.600 € x 3 = 241.800 € LVR Gesamt: 2.829.700 € LWL: LG 2.2 (A 15) x 0,3 VZÄ = 148.100 € x 0,3 = 44.430 € LG 2.1 (A 12) x 16,7 VZÄ = 110.900 € x 16,7 = 1.852.030 € LG 1.2 (A 8) x 7 VZÄ = 80.600 € x 7 = 564.200 € LWL Gesamt: 2.460.660 € Gesamt: 5.290.360 €
b) Pauschale für die Durchführung von SGB XIV-Verfahren	Verschieden	1,3 x dem Zeitaufwand für bisherige SER-Verfahren	7.000 ⁴	$0,01646 \text{ VZÄ}^5 \times 1,3 = 0,021398 \text{ VZÄ} \times 7.000 = 149,786 \text{ VZÄ} \times \text{Fallkostenpauschale}^6 \text{ i.H.v. } 56.015 \text{ €} = 8.390.262,79 \text{ €}$ Zu verrechnen sind die bereits im bisherigen Belastungsausgleich veranschlagten Personalkosten für Erstanträge nach dem OEG für diesen Zeitraum i.H.v. $67,60 \text{ VZÄ} \times 56.015 \text{ €} = 3.786.614 \text{ €}$

² Sofern nicht abweichend im Folgenden angegeben, richtet sich die Ermittlung der Personalkosten nach den Durchschnittswerten für die Beamtenbesoldung der KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2024 (Bericht 10/2023 vom 31.07.2023). Die angegebenen Werte enthalten neben den Ist-Jahresbruttogehältern daher ebenfalls bereits Werte für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 59 %.

³ Der Personalaufwand für die bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die zukünftig als Teilhabeleistungen sowie besondere Leistungen im Einzelfall im SGB XIV geführt werden, wird derzeit vom Land nicht ausgeglichen und ist daher auch nicht im Sockelbetrag nach Nr. 1 enthalten. Die Aufgabe stellt insofern eine ausgleichende zusätzliche Belastung der Landschaftsverbände dar.

⁴ Im Jahr 2021 sind bei den beiden Landschaftsverbänden 4.432 Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz sowie §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten großen Aufklärungskampagnen und medialen Berichterstattungen rund um das Inkrafttreten des SGB XIV in den Jahren ab 2024 jeweils deutlich mehr Anträge von Gewaltopfern als bisher gestellt werden. Es wird daher von einem jährlichen Eingang von ca. 7.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

⁵ Bisheriger Wert für die Bearbeitung von Erstanträgen nach dem SER im Rahmen des derzeitigen Belastungsausgleichs.

⁶ Gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 482).

				Es verbleibt ein zusätzlicher Personalaufwand von 4.603.648,79 €
c) Übernahme von Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster	Laufbahngruppe 2.1	Entspricht 1:1 den bisher bei der BR Münster erledigten Aufgaben		LG 2.1 (A12) x 8 VZÄ = 8 x 110.900 € = 887.200 € Gesamt 887.200 €
d) Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	13.168	$0,75h \times 13.168 \text{ Fälle} : 1.671^7 = 5,91 \text{ VZÄ (A12)} = 5,91 \times 110.900 \text{ €}$ Auszugleichen ausschließlich in 2024: 655.419 €
e) Aufwand zur Durchführung der §§ 56 Infektionsschutzgesetz (verbliebene Anträge infolge Corona-Pandemie)				LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,5 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2025: 3 Millionen €
f) Einmaliger Aufwand für Einführungsprojekte zum SGB XIV einschl. des IT-Fachverfahrens				LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 2,8 Millionen €
g) Einmaliger Aufwand für die Sonderleistung nach Artikel 1 § 4	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	16	$0,75 \text{ h} \times 16 \text{ Fälle} : 1.671 = 0,007 \text{ VZÄ (A12)} = 0,007 \times 110.900 \text{ €}$ Auszugleichen ausschließlich in 2024: 776,30 €

Summe 2024: 17,24 Millionen €
Summe 2025: 13,78 Millionen €
Summe ab 2026: 10,78 Millionen €

3. Sachaufwand: 10% des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e))

2024: 1,44 Millionen €

2025: 1,38 Millionen €

Ab 2026: 1,08 Millionen €

⁷ Vgl. KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2023, Anhang 9.1

4. sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand

0

5. Verwaltungsgemeinkosten: 5 % des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e)**2024: 720.000 €****2025: 690.000 €****Ab 2026 540.000 €****6. Investitionskosten**

0

7. Summe der Belastungen

Für das Jahr 2024: 13.400.000 € + 17.240.000 € + 1.440.000 € + 720.000 € =
rd. **32,80 Millionen €**

Für das Jahr 2025: 13.400.000 € + 13.780.000 € + 1.380.000 € + 690.000 € =
rd. **29,25 Millionen €**

Für die Jahre ab 2026: 13.400.000 € + 10.780.000 € + 1.080.000 + 540.000 € =
rd. **25,80 Millionen €**

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich folgende Entlastungen:

Artikel 2:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden aufgehoben. Es ergibt sich eine Entlastung in Höhe des bisher gezahlten Belastungsausgleichs. Die Zahlung wird letztmalig in 2023 erfolgen.

Artikel 3:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge werden aufgehoben. Bisher von den Landschaftsverbänden selbst getragene Leistungsausgaben sowie Personalkosten fallen zukünftig nicht mehr an.

- Leistungsausgaben: Der Wegfall der Leistungsausgaben kann den Landschaftsverbänden nicht entgegeng gehalten werden, da die der Änderung zu Grunde liegende Rechtsgrundlage mit Kostenübernahme durch den Bund nicht durch den Landesgesetzgeber geschaffen wurde.
- Personalkosten: Der Wegfall der Kosten i.H.v. 4,8 Mio. € für das bei den Landschaftsverbänden derzeit für die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge eingesetzten Personals ist den Landschaftsverbänden dagegen als konnexitätsrelevante Aufgabenentlastung anzurechnen, da diese Aufgaben und die Zuweisung durch Landesgesetz inhaltlich erhalten bleiben und lediglich fachlich jetzt auf Basis einer neu zusammengefasste

Rechtsgrundlage ausgeübt werden. Dies gilt ungeachtet der Frage des Zeitpunktes der Übertragung der Aufgaben. Hierbei handelt es sich um eine zurechenbare Entlastung.

Artikel 6 und 7:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Alten- und Pflegegesetz werden aufgehoben. Es ergibt sich folgende Entlastung der Landschaftsverbände:

- Bisherige jährliche Leistungsausgaben i.H.v. = **165.000 €**
- Bisherige Personalkosten i.H.v. 1 VZÄ der Laufbahngruppe 2.1. = 110.900 + 15 % Sach- und Gemeinkostenzuschlag = **127.535 €**

Gesamt: 292.535 €

Weitere Entlastungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf nicht.

Gesamtentlastung jährlich: 5,09 Millionen €⁸

Ergebnis der bezifferbaren Be- und Entlastungen:

Jahr	Belastung	Entlastung	Ergebnis
2024	32,80 Millionen €	5,09 Millionen €	27,71 Millionen €
2025	29,25 Millionen €	5,09 Millionen €	24,16 Millionen €
Ab 2026	25,80 Millionen €	5,09 Millionen €	20,71 Millionen €

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch nicht bezifferbaren Be- und Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Die aus den ausstehenden Verordnungen des Bundes zur Umsetzung des SGB XIV entstehenden zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da die Regelungen inhaltlich noch weitgehend unbekannt sind.

Alle Versorgungsberechtigten sind zum 1. Januar 2024 im Bereich der Hilfsmittel- sowie Pflegeleistungen in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII sowie das System der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu überführen. Darüber hinaus werden die Bestandsfälle des alten Rechts zum 1. Januar 2024 im Rahmen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 SGB XIV sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV einem Systemwechsel unterzogen, sodass bisher von den Landschaftsverbänden als Träger der Sozialen Entschädigung selbst erbrachte Leistungen (z.B. Pflegeleistungen nach § 35 BVG) zukünftig vom jeweils zuständigen Träger nach SGB V, SGB VII bzw. SGB XI erbracht werden. Eine Schätzung der hierdurch entstehenden Be- bzw. Entlastungen ist im Vorhinein auf Grund von noch nicht ausgestalteten bundeseinheitlichen Regelungen nicht möglich.

Durch die in Artikel 10 § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Evaluierung des Belastungsausgleichs (geplant zum Stichtag 1. Januar 2027) und die rückwirkende Anpassung ist jedoch gewährleistet, dass die aufgeführten Be- und Entlastungen zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet, bewertet und ausgeglichen werden. Im Nachgang wird der Belastungsausgleich regelmäßig alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

⁸ Die Entlastungen aus Artikel 3, 6 und 7 summieren sich auf 5,09 Millionen €, die als Entlastung zugrunde gelegt wird.

Anlage 2

Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024

	Neuanträge und Bestandszahlen zum 31.12.2022	Anteil	Summe
Landschaftsverband Rheinland	9.039	52,49 %	14.544.979 €
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	8.180	47,51 %	13.165.021 €
Gesamt	17.219	100 %	27.710.000 €

Begründung

A Allgemeines

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV gleichzeitig zur alleinigen anspruchs- und leistungsrechtlichen Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung. Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf Landesebene umzusetzen. Gleichzeitig sind in diesem Zusammenhang auch bereits bestehende landesrechtliche Regelungen anzupassen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein-Westfalen - AG SGB XIV NW)

Zu § 1

Absatz 1

Sachliche Zuständigkeitszuweisung an die Landschaftsverbände, die bereits nach gegenwärtigem Recht durchführungsverantwortlich für das Soziale Entschädigungsrecht sind. Die Zuständigkeitszuweisung umfasst auch die Aufgaben der Geltendmachung der in § 81a des BVG (zukünftig §§ 120 ff. SGB XIV) genannten Ansprüche und der im Zusammenhang stehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die bisher gemäß § 1 Satz 1 ZustVO SER bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt werden. Die Regelung dient der Bündelung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts bei den Landschaftsverbänden.

Absätze 2 bis 4

Die örtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Durchführung des SGB XIV wird neu geregelt.

Zu § 2

Absatz 1

Die Regelungen des bisherigen Sozialen Entschädigungsrechts bleiben auch über den 1. Januar 2024 hinaus Grundlage für die Umsetzung der Vorschriften zu Besitzständen aus Kapitel 23 SGB XIV, insbesondere für die Feststellung der Höhe der Besitzstandsleistungen. Die Norm stellt klar, dass auch für diese Fälle die Landschaftsverbände durchführungsverantwortlich sind bzw. bleiben. Für alle zum 31.12.2023 bestandskräftig gewordenen Vorgänge wird mit Inkrafttreten des SGB XIV der Besitzstand festgestellt und entsprechend beschieden. Alle Besitzstandsleistungen sind somit ebenfalls Leistungen nach dem SGB XIV und unterfallen damit der Zuständigkeitsregelung des § 1.

Die Regelung ist ebenfalls erforderlich um sicherzustellen, dass Aufwendungen der Landschaftsverbände im Rahmen des vorgesehenen Belastungsausgleichs ausgeglichen werden können, sofern noch Aufwendungen auf dieser Grundlage entstehen. Die Regelung deckt

insbesondere die Vorgänge ab, für die zum 31.12.2023 keine bestandskräftige Grundentscheidung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. den Nebengesetzen vorliegt.

Darüber hinaus kommt die Regelung auch in den Fällen zur Anwendung, in denen Leistungen derzeit auf Grund von verfahrensrechtlich erforderlichen Entscheidungen (z. B. solchen nach § 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch X) eingefroren sind und dem Grunde nach nicht in das SGB XIV übergeleitet werden, da es im SGB XIV an einer entsprechenden Rechtsgrundlage hierfür fehlt. Dies betrifft jedoch lediglich eine sehr geringe Anzahl von Fällen (ca. 30 Stück).

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung aus Artikel 1, durch welchen die bisher bei der Bezirksregierung Münster verorteten Aufgaben aus der Durchführung des § 81a Bundesversorgungsgesetz auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe übertragen werden.

Absatz 3

Absatz 3 enthält Folgeänderungen, die sich aus Artikel 3 sowie Artikel 58 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) und der darin geregelten Abkehr vom Tatort- zum Wohnortprinzip ergeben.

Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 5

Die bisher bei den beiden Landschaftsverbänden nach § 10 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 482) für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts eingesetzten und vom Land gestellten Tarifbeschäftigten bleiben auf dieser Grundlage beschäftigt und werden den Landschaftsverbänden auch zur Erfüllung der Aufgaben aus dem SGB XIV weiterhin zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Gestellungsverträge des Landes mit den Tarifbeschäftigten stehen dem nicht entgegen.

Zu § 3

Die Zuständigkeitszuweisung für die Durchführung der §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz soll aus Gründen der Rechtskonformität nunmehr ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden, um eine klare Abgrenzung zu den weiterhin bestehenden Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung zu gewährleisten (siehe auch die Ausführungen zu Artikel 2 und 9).

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 sind nicht Teil des Sozialen Entschädigungsrechts bzw. des SGB XIV. Sie stellen eine staatliche Billigkeitsentschädigung für Personen dar, die auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach § 30 bzw. § 31 Infektionsschutzgesetz einen Verdienstausfall erlitten haben.

Zu § 4

Absatz 1

Festschreibung des Anspruchsausschlusses nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen für Berechtigte, die schädigungsbedingt Anspruch auf Pflegeleistungen der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 7 SGB XIV haben. Das SGB XIV deckt alle möglichen Bedarfe ab und ist vorrangig einschlägig, sodass eine Anwendung des Alten- und Pflegegesetzes für diese Fälle grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Absatz 2

Für Personen, die bisher Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen beziehen und gleichzeitig ab 2024 Besitzstandsleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV erhalten, gewährt der Träger der Sozialen Entschädigung die zum 31. Dezember 2023 bezogene Leistung in voller Höhe für die Dauer von zwei Jahren weiter, sofern das bestehende Wahlrecht zur Neufeststellung nach dem SGB XIV noch nicht ausgeübt worden ist. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Besitzstandsregelungen des SGB XIV, dass eine Schlechterstellung der Betroffenen durch den Wechsel in das SGB XIV nicht erfolgt. Die Regelung soll daher Personen schützen, die durch die Ausübung des Wahlrechts ansonsten benachteiligt würden. Die Kosten trägt – entsprechend der Kostentragungssystematik des SGB XIV – das Land.

Die bestehende Kostenbelastung der Landschaftsverbände für die bisherigen Fälle des Alten- und Pflegegesetzes fällt künftig weg, da sie durch die Änderung in Artikel 6 zukünftig nicht mehr zuständig sein können. Die hieraus resultierende Entlastung der Landschaftsverbänden ist im Rahmen der Kostenfolgenbetrachtung zu berücksichtigen.

Zu § 5

Absatz 1

Die Regelung entspricht § 4 ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht. Da die Verordnung mit Artikel 4 aufgehoben wird, wird die Regelung an dieser Stelle aufgenommen.

Absatz 2 und 3

Kostentragung aller für die Durchführung der Aufgaben notwendigen IT-Systeme und des zentralen Postversands durch das Land. Die Regelung vollzieht insbesondere den sich bisher aus § 24 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden Status Quo auch für die Zukunft nach.

Zu § 6

Festlegung der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dies entspricht der bisher bereits im Rahmen der Versorgungsleistungen des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts geübten Praxis. Die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge führen die Landschaftsverbände derzeit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Da mit dem SGB XIV die bisherige Trennung zwischen Leistungen der Kriegsofopferversorgung und Kriegsofopferfürsorge – inklusive der unterschiedlichen Kostentragungsregelungen – entfällt, unterfallen zukünftig auch sämtliche Leistungen zur Teilhabe sowie unterhaltssichernde Leistungen der Sonder- bzw. Fachaufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das für Soziales zuständige Ministerium für das Land Träger der Sozialen Entschädigung ist.

Zu § 7

Verordnungsermächtigung für das für Soziales zuständige Ministerium zur Schaffung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Zu § 8

Die bisherige Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird an dieser Stelle unverändert wieder aufgenommen. Das Land trägt die Kosten für die medizinische Beweiserhebung sowie für Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren unmittelbar.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2024.

Von einer Befristung wird in Anwendung von § 39 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen abgesehen, da es sich bei den vorgesehenen Regelungen lediglich um Delegationsvorschriften im Umsetzung von Bundesrecht handelt.

Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Neufassung der Gesetzesbezeichnung. Da das Gesetz bisher keine amtliche Kurzbezeichnung hat, wird eine solche ergänzt.

Die bisherige Aufgabenübertragung des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände im Rahmen der Auflösung der früheren Versorgungsverwaltung wird aufgehoben.

Zu Artikel 3: Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge

Das Gesetz wird aufgehoben, da die darin an die Landschaftsverbände übertragene Aufgabe mit dem SGB XIV mit den übrigen Aufgaben des SGB XIV zusammengeführt wird. Anders als in der Begründung zu Artikel 2 für den Bereich der derzeitigen Kriegsopferversorgung dargestellt, sind für die Leistungen der Kriegsopferversorge auch keine Fälle denkbar, in denen nach Inkrafttreten des SGB XIV die materiell-rechtliche Grundlage noch benötigt würde. Eine Kostenbelastung der Haushalte der Landschaftsverbände entfällt somit und ist lediglich in wenigen Einzelfällen denkbar, in denen sich zum 31.12.2023 nicht bestandkräftig gewordene Vorgänge nachträglich haushälterisch auswirken.

Zu Artikel 4: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (ZuständigkeitsVO Soziales Entschädigungsrecht – ZustVO SER)

Die Verordnung wird aufgehoben. Die Regelungen sind nicht weiter erforderlich, da sie künftig in Artikel 1 gesetzlich normiert werden.

Zu Artikel 5: Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Durch die Änderung in Ziffer 1 wird der Wortlaut der Verordnung redaktionell an das geltende Recht angepasst, da mit der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2005 die Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben wurde.

Ziffer 2 regelt die Zuständigkeit für die Vollstreckung gemäß § 66 SGB X. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie gemäß Artikel 1 zukünftig für die Durchführung des SGB XIV in Nordrhein-Westfalen zuständig. In diesem Zusammenhang müssen sie auch zu Unrecht gezahlte Entschädigungsleistungen nach § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurückfordern. Derzeit haben die Landschaftsverbände jedoch nicht die Befugnis, diese Forderungen selbstständig zu vollstrecken. Diese Befugnis wird den Landschaftsverbänden mit der vorgesehenen Änderung übertragen.

Die derzeitige Vollstreckung über die Gemeinden verursacht bei den Landschaftsverbänden zusätzliche Kosten und verlängert die Verfahren unnötig. Die Landschaftsverbände erhalten an dieser Stelle die Möglichkeit, ihre Forderungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht selbst zu vollstrecken. Eine Konnexitätsrelevanz ergibt sich hieraus nicht, da lediglich eine Option eröffnet wird.

Mit Ziffer 3 wird klargestellt, dass der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. berechtigt ist für den Landesbereich Arbeitgebervertreter in die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zu entsenden. Dies entspricht der gängigen Praxis, war aber bisher nicht ausdrücklich geregelt, da der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. zum Entstehungszeitpunkt der Norm noch nicht existierte.

Zu Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

Derzeit erbringen die beiden Landschaftsverbände als Träger der Kriegsopferversorge im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für Berechtigte nach den Nebengesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts (insbesondere Opferentschädigungsgesetz) in Fällen, in denen anzurechnendes Einkommen und Vermögen zwischen den Schongrenzen des APG NRW sowie des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorliegt. Die Kosten werden von den Landschaftsverbänden aus eigenen kommunalen Haushaltsmitteln gezahlt.

Für den bisherigen Personenkreis der Beziehenden von Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht sowie dem APG werden in Artikel 1 neue Regelungen getroffen. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände entfällt insofern an dieser Stelle.

Zu Artikel 7: Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 6.

Zu Artikel 8: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Es handelt sich um klarstellende redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 9: Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG

Mit Inkrafttreten des überwiegenden Teils des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in §§ 60-64 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes aufgehoben.

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz werden künftig im Rahmen von Artikel 1 des Gesetzentwurfs übertragen, so dass § 8 der ZVO-IfSG insgesamt aufzuheben ist.

Zu Artikel 10: Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG SER NRW)**Zu § 1****Absatz 1**

Mit dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) wurden den Landschaftsverbänden die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts, die zuvor den elf Versorgungsämtern zugewiesen waren, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Da die Regelungen des Rechtskreises der Sozialen Entschädigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 von denen des Sozialgesetzbuches XIV abgelöst werden, muss den Landschaftsverbänden für die aus der neuen Aufgabe resultierenden Belastungen wiederum ein Ausgleich gewährt werden.

Absatz 2

Das SGB XIV führt sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite eine Reihe von neuen Begrifflichkeiten und Leistungen ein. Neben den körperlichen Gewalttaten sollen mit dem SGB XIV erstmals auch psychische Gewalttaten (wie z.B. Menschenhandel, schweres Stalking etc.) entschädigt werden. Als neue Leistungen werden sogenannte „Schnelle Hilfen“ als Rechtsanspruch eingeführt, die als niedrigschwellige Angebote in einem neuen erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Der überwiegende Teil der Zahlungen wird darüber hinaus deutlich erhöht, zudem ändern sich die Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen grundlegend. Das System der Beurteilung und Gewährung von Pflegeleistungen ändert sich zusätzlich erheblich.

Aus diesen Gründen ist eine verlässliche Abschätzung der Kostenfolgen des Gesetzentwurfs vor Beginn des eigentlichen Verwaltungsvollzuges nicht möglich. Beispielsweise ist nicht abschätzbar, wie arbeitsintensiv die Prüfung von Einzelfällen, in denen erstmals durch das SGB XIV geschützte Tatbestände geltend gemacht werden, sein wird und wie aufwendig neue Einzelleistungen des SGB XIV zu ermitteln und zu berechnen sind. Insoweit ist eine Vorausbetrachtung, die über keinerlei praktische Erfahrung verfügen kann, solange nicht möglich, bis eine ausreichend große Anzahl an SGB XIV-Fällen bearbeitet werden konnte. Da zudem das SGB XIV erst für Lebenssachverhalte, die sich ab dem 1. Januar 2024 ereignen, Anwendung findet und z.B. Gewalttaten, die sich bis zum 31. Dezember 2023 ereignet haben, noch nach

dem bis dahin bestehenden Opferentschädigungsgesetz zu entscheiden sind, wird ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit der Landschaftsverbände in den ersten Jahren nach Inkrafttreten noch von den Aufgaben des zuvor bestehenden Sozialen Entschädigungsrechts geprägt sein.

Der finanzielle Belastungsausgleich für die Jahre ab 2024 setzt als zentralen Grundbaustein auf den bisherigen Belastungsausgleich nach den Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zur Anpassung des Belastungsausgleichs auf. Der darin normierte Belastungsausgleich beruht auf gutachterlich regelmäßig evaluierten Erhebungen aus den Jahren 2014 und 2016, die fortlaufend an rechtliche und tatsächliche Änderungen angepasst worden sind und den zu berücksichtigenden Bearbeitungsaufwand pro Fall erfassen. Eine Bezugnahme auf den alten Belastungsausgleich ist insbesondere deshalb sachgerecht, da das den Landschaftsverbänden auch zukünftig für die Aufgabenerfüllung vom Land zur Verfügung gestellte Personal in der Berechnung bereits Berücksichtigung findet.

Bei der Festlegung des finanziellen Belastungsausgleichs für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Landschaftsverbände als Aufgabenträger für eine (ggfls. auch längere) Übergangszeit sowohl Fälle nach altem als auch nach neuem Recht zu bearbeiten haben und der hierfür vom Land gezahlte Ausgleich für den Bearbeitungsaufwand in untereinander kompatiblen Systematiken berechnet werden muss.

Neben dem derzeitigen Belastungsausgleich für das alte Recht haben in der Kostenfolgenannahme der Landesregierung folgende Punkte zudem Berücksichtigung gefunden:

Bezifferbare Belastungen (Artikel 1):

Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall:

Der Personalaufwand für die bisher im Bereich der Kriegsopferfürsorge anfallenden Aufgaben wird derzeit von den Landschaftsverbänden selbst getragen. Da es sich bei den zukünftigen Teilhabeleistungen sowie den besonderen Leistungen im Einzelfall (z.B. unterhaltssichernde Leistungen) jedoch ab 2024 ebenfalls um Leistungen aus dem Katalog des SGB XIV handelt, die im Rahmen des bisherigen Belastungsausgleichs nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst sind, sind die den Landschaftsverbänden für diese Aufgaben entstehenden Aufwände zukünftig auszugleichen.

Pauschale für SGB XIV-Verfahren:

Für die Bearbeitung ab 1. Januar 2024 neu eingehender Anträge auf Leistungen nach dem SGB XIV wird den Landschaftsverbänden eine Fallpauschale gezahlt, welche sich an der über den bisherigen Belastungsausgleich gewährten Fallpauschale für Erstanträge nach dem Opferentschädigungsgesetz orientiert. Da sich mit dem SGB XIV sowohl der anspruchsberechtigte Personenkreis als auch die zu erbringenden Leistungen teils wie bereits dargestellt erheblich ändern, wird auf die bisherige Pauschale für das eingesetzte Personal ein Aufschlag von 30 % gewährt. Diese Annahme entspricht sowohl dem erwartbaren qualitativen als auch quantitativen Aufwuchs des Aufwands der Landschaftsverbände für die Neufälle des SGB XIV.

Im Jahr 2021 sind bei den beiden Landschaftsverbänden 4.432 Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz sowie §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Aufklärungskampagnen und medialen Berichterstattungen rund um das Inkrafttreten des SGB XIV in den Jahren

ab 2024 jeweils deutlich mehr Anträge von Gewaltopfern als bisher gestellt werden. Es wird daher von einem jährlichen Eingang von ca. 7.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

Übernahme der Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster:

Für die Bearbeitung der Regressaufgaben nach § 81a BVG und §§ 120 ff. SGB XIV wird von einer Belastung der Landschaftsverbände in Höhe der Personalaufwände für das bei der Bezirksregierung Münster für diese Aufgabe bisher eingesetzte Personal ausgegangen, da die Aufgaben in vollem Umfang übergehen. Es ist davon auszugehen, dass für die neuen SGB XIV-Verfahren in den ersten Jahren nach Inkrafttreten – auf Grund des im Regelfall längeren Vorlaufs – noch nicht in nennenswertem Umfang Regressverfahren zu führen sein werden.

Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV:

- 1.) Zur Umsetzung der Besitzstandsregelungen aus Kapitel 23 SGB XIV sind folgende Tätigkeiten einmalig in 2024 erforderlich: Erstinformation der Betroffenen über die gesetzliche Neuregelung im Rahmen eines allgemeinen Anschreibens; Dauer ca. 5 Minuten.
- 2.) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts im Einzelfall (telefonisch oder schriftlich). Auf Grund der Komplexität der Leistungen ist davon auszugehen, dass nahezu alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entsprechende Beratungsleistungen in Anspruch nehmen werden; Dauer ca. 20 Minuten.
- 3.) Neuberechnung und Neubescheidung der Leistungen nach dem SGB XIV. Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen; Dauer ca. 20 Minuten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 gab es in Nordrhein-Westfalen 13.168 Versorgungsberechtigte, die Geldleistungen beziehen. Auf Grund der genannten umfassenden Aufgaben erscheint es sachgerecht, für die Umsetzung der Besitzstandsregelungen des SGB XIV von einem Bearbeitungsaufwand von 45 Minuten pro Versorgungsberechtigtem auszugehen. Auf Grund der Komplexität der Aufgabe sind für die Aufgabendurchführung sinnvollerweise Beschäftigte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt einzusetzen.

Einführungsprojekte zum SGB XIV

Den Landschaftsverbänden entstehen schon vor Inkrafttreten des SGB XIV einmalige Aufwendungen in Vorbereitung der Umsetzung des neuen Rechts, insbesondere für Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und interne Umstrukturierungsprozesse. Auch diese Aufwände sind im Rahmen des Belastungsausgleichs abzugelten.

Durchführung der §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz

Die Landschaftsverbände erhalten eine Kostenerstattung für Personal, welches zur Bearbeitung der noch vorliegenden Anträge auf Verdienstausschüttung nach §§ 56ff. Infektionsschutzgesetz benötigt wird.

Durchführung der Sonderleistung nach Artikel 1 § 4

Für die Durchführung der Sonderleistung nach Artikel 1 § 4 ist den Landschaftsverbänden ein einmaliger Aufwand für die Neubescheidung und Verbuchung der Leistung auszugleichen.

In der entsprechenden Höhe ergeben sich folglich Belastungen durch dieses Gesetz.

Dementgegen stehen folgende Entlastungen:

Die durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben fallen zukünftig weg (Artikel 2). Der bisher für diese Aufgaben vom Land an die Landschaftsverbände gezahlte Belastungsausgleich wird insofern nach 2023 eingestellt.

Die durch das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge übertragenen Aufgaben sind Bestandteil des SGB XIV (Artikel 3).

Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts haben zukünftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW. Die Leistungserbringung durch die Landschaftsverbände entfällt daher an dieser Stelle (Artikel 6).

Zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch nicht näher bezifferbare Be- und Entlastungen:

Die aus den ausstehenden Verordnungen des Bundes zur Umsetzung des SGB XIV entstehenden zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen (insbesondere im Bereich der Auslandszuständigkeit) können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da die Regelungen inhaltlich noch weitgehend unbekannt sind. Eine Überprüfung der daraus entstehenden Be- bzw. Entlastungen kann insofern erst mit der ersten Evaluierung des Belastungsausgleichs erfolgen.

Alle Versorgungsberechtigten sind zum 1. Januar 2024 im Bereich der Hilfsmittel- sowie Pflegeleistungen in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII sowie in das System der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu überführen.

Darüber hinaus werden die Bestandsfälle des alten Rechts zum 1. Januar 2024 im Rahmen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 SGB XIV sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV einem Systemwechsel unterzogen, sodass bisher von den Landschaftsverbänden als Träger der Sozialen Entschädigung selbst erbrachte Leistungen (z. B. Pflegeleistungen nach § 35 BVG) zukünftig vom jeweils zuständigen Träger nach SGB V, SGB VII bzw. SGB XI erbracht werden. Eine Schätzung der hierdurch entstehenden Be- bzw. Entlastungen ist im Vorhinein auf Grund von noch nicht ausgestalteten bundeseinheitlichen Regelungen nicht möglich.

Durch die Evaluierung und rückwirkende Anpassung des Belastungsausgleichs ist jedoch gewährleistet, dass die aufgeführten Be- und Entlastungen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals konkret betrachtet, bewertet und ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Landschaftsverbänden für die Jahre 2024, 2025 und 2026 ff. die in § 1 Absatz 2 genannten Beträge zu zahlen. Im Gegenzug entfällt der bis zum 31. Dezember 2023 gewährte Ausgleich nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (s. hierzu S. 1 Anlage 1). Hierdurch werden die tatsächlichen Aufwände bis zu der in § 2 vorgesehenen Überprüfung aller Voraussicht nach angemessen abgegolten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den gesetzlich geregelten Fällen ein Wahlrecht der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger besteht, in das neue Recht zu wechseln.

Absatz 3

Festlegung der Zahlungsmodalitäten.

Zu § 2

Der Belastungsausgleich ist nach Maßgabe des § 2 regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insofern ist ein abgestuftes Evaluationssystem vorgesehen:

Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 regeln eine verbindliche Pflicht zur Evaluation. Absatz 1 sieht dabei insbesondere die Evaluierung voraussichtlich zum Jahr 2027 sowie eine rückwirkende Anpassung vor. Drei Jahre später, also etwa zum Jahr 2030, findet die Evaluation nach Absatz

2 statt. Dabei ist für die Anpassung keine (Wesentlichkeits-)Schwelle vorgesehen. Absatz 3 Satz 1 regelt eine sich anschließende turnusmäßige Überprüfung alle drei Jahre, erstmals also etwa 2033. In diesem Rahmen erfolgt eine Anpassung nur bei einer wesentlichen Abweichung.

In Absatz 3 Satz 2 ist sodann eine weitere Möglichkeit der Evaluation und Anpassung außerhalb des vorgenannten regelmäßigen Evaluationssystems vorgesehen. Danach ist eine jederzeitige zeitnahe Anpassung möglich, wenn sich die Annahmen der Kostenprognose als unzutreffend herausstellen und der Ausgleich grob unangemessen war.

Im Einzelnen:

Absatz 1

Die Regelung knüpft an § 1 Absatz 2 an und regelt die Ermittlung der tatsächlichen Be- und Entlastungen des Gesetzes nach Inkrafttreten. Die Evaluierung durch Erstellung eines Gutachtens ist für den Erhebungsstichtag 01.01.2027 geplant. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt ausreichend praktische Erfahrungen hinsichtlich des Aufwands im Verwaltungsvollzug des SGB XIV vorliegen, sodass geprüft werden kann, ob und inwieweit ein vom bis dahin gewährten Belastungsausgleich abweichender Ausgleich zu gewähren ist. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung) sind in die Betrachtung einzubeziehen. Der Evaluationszeitpunkt wird vom für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß §§ 1 Abs. 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

Absatz 2

Der Belastungsausgleich ist abweichend von § 4 Abs. 5 1. Halbsatz des Konnexitätsausführungsgesetzes nach Ablauf von drei Jahren nach der nach Absatz 1 durchgeführten Evaluation zu überprüfen und anzupassen. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung) sind in die Betrachtung einzubeziehen. Für diese erste Anpassung gilt noch kein Abweichungsmaßstab, sodass eine Anpassung ab dem ersten Euro einer festgestellten Abweichung erfolgt. Die kommunalen Spitzenverbände sind gemäß § 1 Abs. 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz jeweils am Evaluations- und Anpassungsprozess zu beteiligen.

Absatz 3

Nach der Anpassung des Belastungsausgleichs nach Absatz 2 erfolgt eine Überprüfung im Sinne des § 4 Absatz 5 1. Halbsatz Konnexitätsausführungsgesetz im Abstand von jeweils drei Jahren. Die zwischenzeitlichen Änderungen des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, obergerichtliche Rechtsprechung) sind jeweils in die Betrachtungen einzubeziehen. Eine wesentliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 ist regelhaft indiziert, wenn sich eine Abweichung des maßgeblichen Betrags zu der jeweils vorangegangenen Überprüfung in Höhe von mindestens 10 vom Hundert ergibt. In diesem Fall ist der Belastungsausgleich für die Zukunft anzupassen.

Zu § 3

Festlegung des Verteilschlüssels für den Belastungsausgleich an Hand der Neu- und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts. Für den Belastungsausgleich 2024 wird der Verteilschlüssel an Hand der Fallzahlen zum 31. Dezember 2022 festgelegt. Die Festlegung ist diesem Gesetzentwurf als Anlage 2 beigefügt.

Der Verteilschlüssel wird jeweils im Rahmen der Evaluierungen nach § 2 mit überprüft und neu festgelegt. Der Verteilschlüssel kann im Rahmen der Evaluierung nach § 2 insbesondere

angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass die Kriterien für die Verteilung des Belastungsausgleichs nicht angemessen festgelegt wurden.

Zu § 4

Absatz 1

Festlegung des für Soziales zuständigen Ministeriums als zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetz.

Absatz 2

Verordnungsermächtigung für die Einzelheiten des Belastungsausgleichs. Hierzu zählen die Höhe des Belastungsausgleichs, die voraussichtlich im Rahmen der in § 2 geregelten Evaluierungen anzupassen ist, sowie der Verteilschlüssel nach § 3 Absatz 2.

Zu § 5

Es werden klarstellend die Regelungen aus dem Konnexitätsausführungsgesetz aufgegriffen, die den kommunalen Spitzenverbänden eine Beteiligung am jeweiligen Evaluations- und Anpassungsprozess der Regelungen nach diesem Gesetz zusichert.

Zu § 6

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Artikel 11: Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe

In der bisherigen Fassung des § 1 ist bereits ein Verfahren zur Überprüfung der Kostenfolgen der Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt. Mit den vorgesehenen Änderungen wird zunächst der Maßstab dieser Überprüfung konkretisiert (§ 1 Absatz 1 Satz 2 neu). Des Weiteren sieht das Gesetz derzeit keine spezialgesetzliche Regelung vor, wonach im Fall festgestellter wesentlicher Belastungen ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erfolgt. Auch wenn der Bund im Fall steigender Kosten durch das Bundesteilhabegesetz aufgrund der den Ländern zugesagten Kostenneutralität diesen gegenüber vorrangig zu einer Kostenübernahme verpflichtet ist, steht das Land gegenüber den Kommunen für Belastungen in der – verfassungsrechtlich verankerten – konnexitätsrechtlichen Verantwortung nach Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung NRW. Ob solche Mehrkosten, entstehen, kann erst nach Abschluss der Verfahren nach Satz 1 festgestellt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich zwar bereits aus dem Konnexitätsausführungsgesetz, soll aber für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch § 1 Absatz 1 Satz 3 nochmals zum Ausdruck gebracht werden. Ergänzend wird durch den neuen Absatz 2 zur Verfahrensvereinfachung eine rein vorsorgliche Rechtsverordnungsermächtigung etabliert, damit zur Festsetzung etwaiger Belastungsausgleiche bzw. deren Anpassung keine erneute Gesetzesänderung benötigt wird. Zugleich ist festgehalten, dass entsprechende Anpassungsverfahren in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen sind.

Zu Artikel 12: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG)

§ 7 Absatz 2 LBtG sieht eine Ermittlung möglicher Belastungen der Kommunen durch dieses Gesetz durch eine unabhängige gutachterliche Untersuchung vor. Ein möglicher Belastungsausgleich im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes wäre anschließend durch Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 2 LBtG festzulegen. Um dieses Verfahren unter intensiver Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände möglichst konsensual abschließen zu können, ist vermutlich ein Zeitraum erforderlich, der über den 31.12.2023 hinaus geht. Daher soll die Frist zur Erhebung einer möglichen Verfassungsbeschwerde nach § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz, die eigentlich zum 31.12.2023 enden würde, ausnahmsweise bis zum 31.12.2024 verlängert werden, damit der Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung eines etwaigen Belastungsausgleichs abgewartet werden kann, ohne dass die Kommunen ihre zentrale Rechtsschutzmöglichkeit einbüßen. Erlass oder Änderungen der Verordnung nach § 7 Absatz 2, § 6 Nr. 2 LBtG bleiben hiervon unberührt, so dass Rechtsmittel gegen solche Verordnungen auch über den 31.12.2024 hinaus geltend gemacht werden.

Die Zielsetzung der Jahresfrist des § 52 Absatz 2 VerfGHG NRW, im Hinblick auf die Wirksamkeit neuer gesetzlicher Regelungen möglichst schnell Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen, steht dem nicht entgegen. Denn für diese Zielsetzung kommt es maßgeblich auf die verbindliche Bewertung der festgestellten Belastungen der Kommunen an. Diese zu ermitteln, wäre auch für eine mögliche verfassungsgerichtliche Überprüfung erforderlich, so dass auch in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren ohne die vorgelagerte Ermittlung der Belastungen keine Entscheidung getroffen werden könnte. Damit eröffnet der verlängerte Zeitraum zur Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde Raum für eine konsensuale Klärung, ohne gegenüber einer verfassungsgerichtlichen Klärung zeitlich relevante Nachteile im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu begründen.

Zu Artikel 13: Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Zum Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714) wurde bisher kein Belastungsausgleich nach § 4 Konnexitätsausführungsgesetz NRW getroffen, weil die Landesregierung bei Einbringung des Gesetzes nicht davon ausgegangen ist, dass durch die Änderungen des WTG durch dieses Änderungsgesetz wesentliche Belastungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz NRW ausgelöst würden. Die Kommunalen Spitzenverbände gehen dagegen vom Entstehen solcher Belastungen aus. Um hier eine dem Konnexitätsausführungsgesetz entsprechende Ermittlung möglicher Belastungen und eine etwaige Änderung des WTG oder einen etwaigen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermöglichen, wird im Hinblick auf die in § 49 Absatz 3 WTG NRW bereits etablierte Überprüfung wesentlicher Belastungen zum 31.12.2025 die Frist zur Einlegung einer auf eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gestützten Verfassungsbeschwerde auf den 31.12.2026 festgelegt.

Die Zielsetzung der Jahresfrist des § 52 Absatz 2 VerfGHG NRW, im Hinblick auf die Wirksamkeit neuer gesetzlicher Regelungen möglichst schnell Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen, steht dem nicht entgegen. Denn für diese Zielsetzung kommt es maßgeblich auf die verbindliche Bewertung der festgestellten Belastungen der Kommunen an. Diese zu ermitteln, wäre auch für eine mögliche verfassungsgerichtliche Überprüfung erforderlich, so dass auch in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren ohne die vorgelagerte Ermittlung der Belastungen keine Entscheidung getroffen werden könnte. Damit eröffnet der verlängerte Zeitraum zur Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde Raum für eine konsensuale

Klärung, ohne gegenüber einer verfassungsgerichtlichen Klärung zeitlich relevante Nachteile im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu begründen.

Zu Artikel 14: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt in Gänze hinsichtlich der Art. 1 bis 11 zum 1. Januar 2024 in Kraft, um die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Rahmenbedingungen, insbesondere den Belastungsausgleich nach bisherigem Recht, korrekt abbilden zu können. Die Art. 12 und 13 treten abweichend bereits zum 30.12.2023 in Kraft, um die ansonsten zum 31.12.2023 auslaufenden Rechtsschutzfristen rechtzeitig verlängern zu können.